

Prüfung Praxis II T2_2000, T2_3000 Richtlinien Praxisberichte

Karlsruhe, 28. November 2012

1. Praxisberichte 3. Semester, 4. Semester, Modul T2_2000

Die neue Prüfungsordnung sieht vor, dass in den beiden Praxisphasen im zweiten Studienjahr ein großer oder zwei kleine Praxisberichte zu erstellen sind.

Sie entscheiden zu Beginn der Praxisphase des dritten Semesters, ob Sie ein oder zwei Berichte erstellen. In der Themenmitteilung muss diese Entscheidung eindeutig beschrieben werden.

Wird nur ein Praxisbericht erstellt, erfolgt auch nur eine Bewertung des Praxisberichts zum Ende der vierten Praxisphase, vor dem Kolloquium. Aufgrund der dreimonatigen Theoriephase, die zwischen den beiden Praxisphasen liegt, empfehlen wir zwei eigenständige Teile (z.B. Teil I „Analyse, Entwurf“ und Teil II „Implementierung und Evaluation“) zu erstellen und für Teil I bereits am Ende der dritten Praxisphase eine vorläufige Bewertung zu erstellen – der Studierende kann sich dann in der vierten Praxisphase entsprechend verbessern.

2. Praxisbericht 5. Semester, Modul T2_3000

Als Nachweis für die Leistungen im Modul T2_3000 ist analog zu den anderen Praxismodulen ein Praxisbericht zu erstellen.

Dieser Praxisbericht kann alternativ auch in der Form kommentierter Vortragsfolien (z.B. PowerPoint-Notizenseiten, gebunden!) abgegeben werden. Zum Abschluss der Arbeiten in diesem Modul erstellt der/die Studierende eine Präsentation, die vor Mitarbeitern der Firma und dem Betreuer gehalten wird. Die Bewertung erfolgt durch den Betreuer auf Basis der geleisteten Arbeit und der Präsentation.

Wir empfehlen die Praxisphase im fünften Semester bereits als Vorbereitung für die Erstellung der Bachelorarbeit zu nutzen. Da die Praxisphase zweigeteilt ist (Ende Dezember – Anfang Februar und Mitte April – Anfang Mai) kann die Präsentation Ende April erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt ist das Thema der Bachelorarbeit und auch der Zweitgutachter der Hochschule bekannt. Der Präsentationstermin kann zusätzlich zur Vorstellung der Thematik der Bachelorarbeit für den Zweitgutachter genutzt werden.